

Richtlinie zur Verwendung des Ortsteilbudgets der Fontanestadt Neuruppin

Präambel

Zur Stärkung der Identität der Neuruppiner Ortsteile (OT), zur Vertiefung des Zusammenhaltes der dörflichen Gemeinschaft, zur Verschönerung des Ortsbildes, zur Belebung des Dorflebens, zur Unterstützung von Aktionen und Akteur*innen u.a.m. stellt die Fontanestadt Neuruppin im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung ein Ortsteilbudget (OTB) in Höhe von 150.000 €, beginnend ab dem Jahr 2022, zur Verfügung. Damit sollen Aufgaben nach § 12 Abs. 5 Buchst. b) bis d) Hauptsatzung finanziert werden. Um die Einzelheiten zum OTB zuverlässig und transparent zu regeln, beschließt die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung vom 06.10.2020 folgende Richtlinie zur Verwendung des OTB der Fontanestadt Neuruppin:

1. Mittelempfänger*innen

Mittelempfänger*innen sind folgende Ortsteile:

1. Alt Ruppin
2. Buskow
3. Gnewikow
4. Gühlen-Glienicke
5. Karwe
6. Krangen
7. Lichtenberg
8. Molchow
9. Nietwerder
10. Radensleben
11. Stöffin
12. Wulkow
13. Wuthenow

2. Aufteilung des OTB

Das OTB wird folgendermaßen unter den OT aufgeteilt:

1. Für jeden der 12 OT mit ländlichem Charakter wird ein Budget von 10.000 €/ a vorgehalten.
2. Für Alt Ruppin wird ein Budget von 20.000 €/ a vorgehalten.
3. Weitere 10.000 €/ a werden in der Runde der Ortsvorsteher*innen (OV) durch Mehrheitsbeschluss einem oder mehreren Projekten, die auch durch mehrere OT als Gemeinschaftsprojekt benannt werden können, zugewiesen. Falls eine Zuweisung nicht in der ersten gemeinsamen Beratung der OV am Anfang des jeweiligen Kalenderjahrs erfolgen sollte, werden die Mittel auf alle OT wie folgt verteilt: 1.600 €/ a für Alt Ruppin, 700 €/ a für jeden der 12 OT mit ländlichem Charakter.

3. Mittelverwendung

Die Verwendung des OTB hat sich nach den haushälterischen Maßgaben der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auszurichten. Maßnahmen, die nicht in die örtliche und/ oder sachliche Zuständigkeit der Fontanestadt fallen, können aus dem OTB nicht finanziert werden. Politische Vereinigungen erhalten keine finanzielle Unterstützung. Haushaltsrechtliche Regelungen der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung und der Kommunalverfassung bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

4. Projektbegründung und –beantragung

Die aus dem Budget zu finanzierenden Projekte sollen sich aus der NeuruppinStrategie 2030, einem Dorfentwicklungskonzept, strategischen OT-überlegungen oder anderen Konzeptansätzen herleiten lassen. Für die Beantragung soll ein Formblatt verwendet werden.

5. Umsetzungszeitraum

Die Projekte sollen sich innerhalb eines Jahres umsetzen lassen.

6. Projektinhalte

Es können Projekte der unterschiedlichsten Art nach § 12 Abs. 5 Buchst. b) bis d) Hauptsatzung eingereicht werden, sowohl Unterhaltungs- und kleinere Investitionsmaßnahmen, als auch kulturelle oder andere Projekte. Keinesfalls sind darunter Projekte zu verstehen, die einen langen Planungs-, Abstimmungs- und Genehmigungsvorlauf benötigen und/ oder einen Umsetzungszeitraum von mehreren Jahren in Anspruch nehmen. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind vollständig dem Gemeinwohl zuzuführen und zielen nicht auf die Verschaffung vermögenswerter Vorteile von Personen und Vereinigungen ab. Auch standardmäßige Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die durch den laufenden Haushalt abgedeckt werden, sind nicht Gegenstand des OTB. Der sog. Kulturroschen (Verwendungszwecke nach § 12 Abs. 5 Buchst. d) Hauptsatzung) bleibt unberührt.

7. Budgetaustausch

Die OT können sich mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Anteil des OTB gegenseitig unterstützen. Der jeweilige Austausch soll sich aber in der Regel innerhalb des folgenden Haushaltsjahres wieder ausgleichen. Hierzu sind Beschlüsse der beteiligten Ortsbeiräte (OB) notwendig. Der OB, der seine Mittel ganz oder teilweise an einen anderen OT abtreten möchte, muss über die Höhe der Summe und den Verwendungszweck (Projekt des anderen OT) beschließen. Der OB, der die Mittel in Anspruch nehmen möchte, muss über die zweckentsprechende Annahme der Mittel und den Ausgleich im darauffolgenden Haushaltsjahr beschließen.

8. OTB Projektbenennung

Die erste gemeinsame Beratung der OV am Anfang des jeweiligen Kalenderjahrs beschäftigt sich vorrangig mit der Vorplanung der OTB Mittelverwendung für das Folgejahr. Hier informieren sich die OV gegenseitig und damit auch die Verwaltung über die geplanten Maßnahmen in ihren jeweiligen OT. Damit erhalten die jeweiligen Produktverantwortlich*innen der Verwaltung eine Übersicht über die anstehenden Projekte und die Möglichkeit, diese auf Plausibilität des Kostenansatzes zu bewerten sowie, wenn erforderlich, frühzeitig den OV Korrekturvorschläge zu machen.

9. Beschlussfassung

In jedem OT wird im Rahmen einer öffentlichen OB-Sitzung über die Verwendung des Budgets beraten und beschlossen. Der entsprechende Beschluss wird der Verwaltung bis spätestens 30. Juni des Vorjahres der geplanten Mittelverwendung zugeleitet. Die Projektvorschläge werden in der Verwaltung durch die jeweils zuständige produktverantwortliche Stelle einer fachlichen Bewertung unterzogen. Hier werden die Vorschläge auf Kompatibilität mit dem Inhalt dieser Richtlinie und auf technische Umsetzbarkeit im Rahmen des Budgets geprüft. Das Prüfergebnis wird den jeweiligen OV bis zum 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bekanntgegeben.

Für OT ohne OB macht die Verwaltung einen Vorschlag.

10. Zuteilung auf Produktkonten

Bei positivem Prüfergebnis werden die Projekte in die laufende Haushaltsplanung eingepflegt und die Budgets den für die Umsetzung zuständigen Produktverantwortlich*innen zugewiesen bzw. die Verfahrensweise der Mittelauszahlung und Nachweisführung festgelegt. Bei negativem Prüfergebnis kann das Projekt bis zum 31. August des jeweiligen Kalenderjahres in überarbeiteter Form erneut eingereicht werden oder mit selber Frist durch ein anderes ersetzt werden. Nach Prüfung durch die Verwaltung wird das überarbeitete oder ersetzte Projekt je nach Prüfergebnis in die laufende Haushaltsplanung eingepflegt oder abgelehnt. Mittel, die

nicht mit Projekten untersetzt wurden, stehen der allgemeinen Haushaltsmasse zur Verfügung. Entsprechendes gilt für OT, die innerhalb der Frist nach Nr. 9 Satz 2 bzw. Nr. 10 Satz 2 keinen Beschluss des OB vorlegen oder deren Projekt nach Nr. 10 Satz 3 abgelehnt wurde.

11. Umsetzung der Projekte

Nach Beschluss des Haushaltsplanes werden die Projekte entsprechend ihrer Zuordnung durch die dafür zuständigen Produktverantwortlichen der Verwaltung in Abstimmung mit den OB umgesetzt.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals für den Haushalt des Jahres 2022 Anwendung.

Neuruppin, den

Golde
Bürgermeister